



Gräfelfinger Förderprogramm

Extensive Dachbegrünung

2022

1 Zweck der Förderung

Mit der Förderung von extensiven Dachbegrünungen soll durch eine zunehmende Anzahl begrünter Dächer der temporäre Wasserrückhalt auch bei Starkregenereignissen, die klimaökologischen Verhältnisse und die Biotop- und Artenvielfalt verbessert werden. Die Kombination mit solarer Energiegewinnung ist gewünscht.

Die Vorteile einer Dachbegrünung sind:

- Eine natürliche Wärmedämmung und somit eine verbesserte Energiebilanz des Gebäudes. Vor allem in heißen Sommern können begrünte Dächer das Gebäude durch Verschattung und Verdunstung vor Hitze schützen.
- Eine Verbesserung der Luftqualität durch die Produktion von Sauerstoff, das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Staub.
- Eine Verzögerung und Verringerung des Regenablaufs, vor allem bei Starkregenereignissen.
- Eine verlängerte Lebensdauer der Dachabdichtung durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung des Daches.

2 Allgemeine Anforderungen

- Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL einzuhalten.
- Es darf kein Torf eingesetzt werden.
- Bei den Maßnahmen sind die rechtlichen Vorgaben und bautechnischen Normen und Richtlinien zu beachten, wie z. B. Statik, Schneelast, Kontrollzonen, Anschlusshöhen, Brandschutz, insbesondere bei der Anbringung spezieller Strukturelemente ist die Möglichkeit der Windverfrachtung zu bedenken.

3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer sowie Mieter und Mietergemeinschaften mit Zustimmung der Eigentümer.

Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen.

4 Förderfähige Maßnahmen

- a. Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen auf privaten Wohngebäuden mit dazugehörigen Nebenanlagen und privaten Gebäuden mit anderer Nutzung bis zu einer maximalen Dachneigung von 45 °.
- b. Die aufgebrachte Substratschichtdicke muss dabei mindestens 10 cm betragen.

- c. Förderfähige Kosten sind solche, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen. Dazu zählen Kosten für die Ausführungsarbeiten, die benötigten Materialien und die Ansaat von Pflanzen.
- d. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (ausgenommen sind Planungsarbeiten zur Einholung von Kostenvoranschlägen)
 - Begrünung auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdichtungen
 - Sanierung von vorhandenen Gründächern
 - Maßnahmen, die lediglich das Aufstellen von Pflanzkübeln zum Inhalt haben
 - bei denen notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen

5 Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Gefördert werden 15 € pro m² begrünter Fläche, max. 2000 €. Der Arbeitsaufwand für erbrachte Eigenleistungen ist nicht förderfähig.

Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragsstellung sichergestellt sein.

Dieser Zuschuss kann so lange gewährt werden, bis der Fördertopf im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft ist. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig bei der Gemeinde Gräfelfing eingehen. Sind so viele Anträge eingegangen, dass keine Fördergelder mehr verfügbar sind, kann für das laufende Jahr kein Zuschuss mehr gewährt werden.

Die resultierenden Zuschüsse werden den einzelnen Antragstellern schriftlich in Aussicht gestellt.

6 Antragsstellung

Das Antragsformular können Sie auf der Homepage der Gemeinde Gräfelfing herunterladen: <https://www.graefelfing.de/energie-umwelt-abfall/foerderungen-der-gemeinde.html>

Kontakt:

Dr. Lydia Brooks

Gemeinde Gräfelfing

Sachgebiet Umwelt, Energie & Abfallwirtschaft, Zimmer 20

Tel. 089 / 8582 -1024, Email: l.brooks@graefelfing.bayern.de

Antragsabgabe

Der Antrag kann ganzjährig, bevorzugt per Email, unter der Adresse in Punkt 6 eingereicht werden. Berücksichtigt werden nur vollständige Förderanträge.

Einzureichende Unterlagen

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular der Gemeinde

- Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes (z.B.. Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder Dachdeckerbetrieb), die unter anderem auch eine Beschreibung des Schichtaufbaus enthält und die Art der Bepflanzung
- Nachweis über die Eignung des Daches zur extensiven Begrünung
- verbindlicher und detaillierter Kostenvoranschlag
- Einverständniserklärung vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten (bei Mietern/Mieterinnen)
Eigentümerbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft

7 Voraussetzungen für den Förderantrag

Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Als „Beginn der Maßnahme“ gilt der Arbeitsbeginn durch eine Firma für die jeweiligen Arbeiten, der Abschluss eines Kaufvertrages oder der Einkauf des Materials bei eigener Durchführung. Planung, Angebotseinholung und Auftragsvergabe gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.

Sollte ein Förderantrag weiterer Beratung bedürfen, so wird er vom Ausschuss für Umwelt, Energie und Mobilität des Gemeinderates beraten und beschlossen.

8 Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wurde, muss innerhalb eines Jahres nach Zugang des Bewilligungsschreibens durchgeführt werden. Sollte die Umsetzung aus wichtigen Gründen nicht möglich sein, kann die Verlängerung der Frist einmalig um ein weiteres Jahr schriftlich beantragt werden.

9 Zuschussabruf

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Kopie der Rechnung bei der Gemeinde unter der Adresse in Punkt 6 einzureichen.

Es folgt die Abnahme und Besichtigung der bezuschussten Maßnahme durch einen Mitarbeiter des Sachgebietes Umwelt, Energie & Abfallwirtschaft.

Ist die Maßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen, wird der Zuschuss per Überweisung ausbezahlt. Weicht die Rechnung vom Kostenvoranschlag ab, wird der Zuschuss an den Rechnungsbetrag angepasst. Ein erhöhter Rechnungsbetrag wird nur berücksichtigt, wenn die höhere Leistung nachvollziehbar ist.

10 Rechtsanspruch

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gräfelfing. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Fördermittel werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.